

Allgemeine Vertrags- und Mietbedingungen Wohnmobile und Wohnwagen

Allgemeine Bedingungen: Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Alle Mietverhältnisse beginnen beim Abholen des Fahrzeuges und enden, wenn das Fahrzeug der Vermieterin zurückgebracht wird. Kann das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, ist die Vermieterin sofort telefonisch zu benachrichtigen (+41 27 458 16 60). Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach Absprache mit der Vermieterin möglich. Es werden pauschal Fr. 60.—verrechnet.

Fahrer: Der Lenker des Wohnmobiles/Wohnwagens muss über 21 Jahre alt sein und mindestens 2 Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheines der Kat. B sein. Der Mietvertrag bezieht sich auf den Mieter welcher gleichzeitig der Fahrer ist. Allfällige Zweitfahrer müssen im Mietvertrag erwähnt werden. Das Weitervermieten an Dritte und Lernfahrten sind strikte untersagt. Eine Kopie der gültigen Führerausweise und der Identitätskarten der Fahrer sind bei der Vermieterin zu hinterlegen. Bei der Miete eines Wohnwagens ist die Einhaltung des für den Zugwagen oder dessen Zugvorrichtung höchstzulässigen Anhängengewichtes ausdrücklich Sache des Mieters, ebenso wie die Gesetzeskonformität der Zugvorrichtung. **Das Rauchen in den Mietfahrzeugen ist strikte untersagt!** Bei Nichteinhalten des Rauchverbots wird die Vermieterin dem Mieter Fr. 250.— für die Behandlung des Innenraumes plus allfällige Erneuerungskosten für Polster, Vorhänge etc. weiter verrechnen.

Mietbeginn: Der genaue Übernahmezeitpunkt wird vorgängig mit dem Mieter abgemacht. In der Regel ist diese jeweils nachmittags zwischen 16.00 und 17.00 Uhr.

Mietende: Der genaue Zeitpunkt für die Rückgabe des Fahrzeuges ist auf der Mietbestätigung angeben. In der Regel ist diese morgens zwischen 9.00 und 10.00 Uhr. Die Übernahme- und Rückgabezeiten sind verbindlich. Bei verspäteter Rückkehr wird dem Mieter pro angefangene Stunde Fr. 60.—belastet. Sollte der Vermieterin durch die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen, so behält sich die Vermieterin vor, gegen den Mieter Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Bei vorzeitiger Rückkehr besteht kein Anrecht auf Entschädigung für die Mieterin. Bei rechtzeitiger Rückgabe des unbeschädigten und innen sauber gereinigten Fahrzeuges wird die vorausbezahlte Kautions innerhalb von 10 Tagen an den Mieter zurückerstattet (unter Vorbehalt von Schäden, die erst nach der Aussenreinigung festgestellt werden). Allfällige Beschädigungen werden gemäss Rückgabeprotokoll verrechnet.

Fahrzeugabgabe der Vermieterin: Der Mietwagen wird in einem sauberen und fahrbereiten Zustand, mit aufgefülltem Treibstofftank übergeben. Der Mieter verpflichtet sich nach Bedarf Wasser und Öl nachzufüllen. Das ihm anvertraute Fahrzeug wird mit grösster Sorgfalt benützt und nach den gesetzlichen Vorschriften gefahren. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter die volle Verantwortung.

Rückgabebedingungen des Mieters: Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll ausgefertigt. Das Fahrzeug wird innen vom Mieter selber gereinigt (inkl. Garagenraum, Führerhaus, Wohnraum, Küche, WC, Schäfte und Kühlschrank). Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand zu Fr. 50.—pro Stunde verrechnet, mindestens jedoch Fr. 150.—. Der Fäkalientank sowie der Abwassertank müssen geleert sein. Falls dies durch die Vermieterin ausgeführt werden muss, wird eine Pauschale von Fr. 150.— verrechnet. Das Fahrzeug muss mit aufgefülltem Treibstofftank zurückgebracht werden. Bei nicht aufgefülltem Tank werden Fr. 4.-- pro Liter Treibstoff der Mieterin verrechnet. Die Aussenreinigung wird vom Vermieter ausgeführt und ist im Mietpreis inklusive.

Reservation / Bezahlung: Eine Anzahlung der Miete von Fr. 300.—garantiert die Reservation, welche verbindlich wird. Die Kautions von Fr. 1'000.—und die Miete sind bis spätestens 14 Tagen vor der Abreise zu bezahlen. Die Kautions ist nicht Bestandteil des Mietpreises und wird innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Mieter zurückerstattet (unter Vorbehalt von Schäden, die erst nach der Aussenreinigung festgestellt werden).

Annulation: Falls aus schwerwiegenden Gründen: Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (Eltern und Kinder) die Miete nicht angetreten werden kann, hat die Vermieterin Anrecht auf folgende Entschädigungen: - -
- bis 61 Tage vor Mietbeginn = 15% des Mietpreises, mindestens jedoch Fr. 300.—
- 60-31 Tage vor Mietbeginn = 30% des Mietpreises
- 30-15 Tage vor Mietbeginn = 60% des Mietpreises
- 14- 0 Tage vor Mietbeginn = 100% des Mietpreises.

Ein Arztzeugnis ist ohne Aufforderung vorzuweisen. Bei einer Annulation aus anderen Gründen ist die gesamte Miete geschuldet. Das Nichterscheinen ohne vorherige Abmeldung hat den Verlust des vollen Betrages zur Folge. Annullationskosten-Versicherung ist Sache des Mieters.

Versicherung: Alle vermieteten Fahrzeuge sind haftpflicht- und vollkaskoversichert (Selbstbehalt Fr. 1'000.—pro Schadenfall). Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, ebenso allfällige von der Versicherung abgelehnte Schäden (Grobfahrlässigkeit, Alkohol, Missachtung der Fahrzeughöhe, tanken des falschen Treibstoffes usw.) Alle vermieteten Fahrzeuge haben eine europaweite Mobilitätsversicherung. Diese betrifft nur die Fahrzeuge und gilt nicht für die Insassen.

Schäden/Reparaturen: Im Rahmen der Fahrzeugübergabe wird ein detailliertes Protokoll über bestehende Beschädigungen aufgenommen. Für Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter haftbar, insbesondere an der Inneneinrichtung, der Markise oder am Fahrradträger. Notwendige Reparaturen sind immer zuerst der Vermieterin zu melden. Diese entscheidet ob und wo der Wagen repariert wird. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Für eine allfällige Rückerstattung von Reparaturkosten sind immer die Originalrechnungen und Quittungen der Vermieterin zu übergeben. Diesel und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters

Unfall: Bei einem Unfall ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren (+41 27 458 16 60). Ebenso ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Weiter ist eine Skizze, wenn möglich mit Fotos und einer genauen Beschreibung des Unfallhergangs zu erstellen. Die Namen und Adressen des Unfallgegners sowie der anwesenden Zeugen sind zu notieren. Es dürfen keine mündlichen oder schriftlichen Versprechen an Drittpersonen bezüglich Vergütungen an Geschädigte abgegeben werden. Bei Missachtung dieser Vorgabe, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Allfällige Heimschaffung des Unfallfahrzeuges ist nur nach Absprache mit der Vermieterin zu organisieren. Eine Insassenversicherung ist nicht inbegriffen.

Sorgfaltspflicht des Mieters: Der Mieter verpflichtet sich das anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und sich stets an die Vorschriften zu halten. Bei einem Defekt ist der Mieter verpflichtet alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Bei Altkoven Schäden durch Nichtbeachten der Mindesthöhe wird der entstandene Schaden (Selbstbehalt und Bonusverlust) an die Mieterin weiter verrechnet. Zerkratzte Fenster und kleine Schäden, die weitere Mietdauer nicht beeinträchtigen, müssen von der Mieterin spätestens bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges gemeldet werden.

Haftung der Vermieterin: Die Vermieterin haftet persönlich weder dem Mieter noch Dritten gegenüber für einen Unfall während der Mietdauer. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für jeden Schaden, der dem Mieter dadurch entstehen sollte, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert oder Zeitverlust verursacht. Falls das gemietete Fahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Mietbeginn aus Gründen, die von der Vermieterin nicht beeinflusst werden konnte, nicht fahrbereit gemacht werden kann, bemüht sich die Vermieterin ein Ersatzfahrzeug zu organisieren, ist dazu aber nicht verpflichtet. Gelingt ihr dies nicht, hat sie das Recht vom Vertrag zurückzutreten ohne irgendwelche über die Rückvergütung bezahlter Miete und Kautions hinausgehende Entschädigung.

ACW Camper behält sich vor, Wagen mit verschiedenen Grundrissen einzusetzen, soweit sie den grundlegenden Daten entsprechen. Alle Massangaben sind unverbindlich. Im Bedarfsfall können die genauen Daten nachgefragt werden.

Gerichtsstand: Ist am Sitz der Vermieterin.

April 2019 / Änderungen vorbehalten